

Vertrag.

Zwischen der Deutschen Turnerschaft, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Herrn Dr. med. Ferd. Goetz in Leipzig=Lindenua und der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M., nachstehend kurz „Frankfurter“ genannt, ist folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden.

A. Haftpflicht-Versicherung.

§ 1.

Die „Frankfurter“ übernimmt die Haftpflicht-Versicherung der der Deutschen Turnerschaft angegliederten Kreise, Gaue und Vereine, wenn solche von denselben beantragt wird, unter den gegenwärtigem Verträge beigezeichneten, einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden „Allgemeinen Bedingungen für Haftpflicht-Versicherung von Vereinen“, unter Wegfall des § 9 derselben und soweit sie nicht durch diesen Vertrag eine Abänderung erfahren, und zwar:

1. die Haftpflicht der Kreise, Gaue und Vereine als Korporation in ihrer Eigenschaft als Haus- und Grundstücksbesitzer;
2. die Haftpflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder bezw. Kreisausschüsse, Turnlehrer, Turnwarte und sonstigen angestellten Beamten für ihre Amtshandlungen;
3. die Haftpflicht der Kreise, Gaue und Vereine als Korporation gegenüber drittfremden Personen.

Die Versicherung erstreckt sich demnach auf Veranstaltungen und Festlichkeiten der Kreise, Gaue und Vereine in geschlossenen Räumen wie im Freien, auf Ausflüge und Turnfahrten, sofern sich an diesen Veranstaltungen im wesentlichen nur Mitglieder der Kreise, Gaue und Vereine beteiligen.

Die Versicherung deckt ferner die gesetzliche Haftpflicht, welche den Kreisen, Gauen und Vereinen als solchen erwachsen kann, endlich diejenigen gesetzlichen Haftpflichtansprüche, welche gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder der Kreise, Gaue und Vereine als solche erhoben werden können, und weiter erstreckt sich die Versicherung auch auf diejenigen gesetzlichen Haftpflichtansprüche, welche gegenüber den von den Kreisen, Gauen und Vereinen mit Ämtern und Obliegenheiten beauftragten Mitglieder oder angestellten Beamten infolge von Versähen bei der Ausführung ihrer Berrichtungen geltend gemacht werden können.

Ebenso erstreckt sich die Versicherung auf Kreis- oder Gau- oder Vereinsfesten, Festzüge etc., wenn der versicherte Kreis, Gau oder Verein selbst Veranstalter ist.

§ 2.

Die Versicherung hat stets nur Wirksamkeit gegenüber derjenigen Korporation, welche dieselbe abgeschlossen hat. Für einzelne Vereine erstreckt sich demnach die Versicherung nur dann auch auf Ansprüche gegenüber dem Gau- oder Kreisvorstand, wenn der ganze Gau oder resp. Kreis bei der „Frankfurter“

versichert ist, und der einzelne Gau gilt nur dann für Ansprüche aus Veranstaltungen des Kreises mitgedeckt, wenn der ganze Kreis für seine sämtlichen Mitglieder bei der „Frankfurter“ Versicherungsschutz nachgesucht und erhalten hat.

Soweit die Versicherung nicht für ganze Kreise oder Gaue geschlossen ist, erklärt sich die „Frankfurter“ auch bereit, temporäre Haftpflicht-Versicherung für Kreis- und Gauturnfeste oder sonstige Veranstaltungen gegen vorher in jedem Falle zu vereinbarenden Versicherungs- Bedingungen und Prämien zu übernehmen.

§ 3.

Der von der „Frankfurter“ gewährleistete Versicherungsschutz ist, soweit es sich um Körperverletzung oder Tötung von Menschen handelt, unbegrenzt.

Haftpflichtgemäße Sachschäden, d. h. die in gesetzlichen Bestimmungen begründete Haftpflicht aus der Beschädigung oder Zerstörung lebenden oder toten, beweglichen oder unbeweglichen fremden Eigentums werden bis zur Höhe von Mk. 10.000 — in Worten Zehntausend Mark — für jedes einzelne bedingungungsgemäße Schadenereignis mitübernommen.

Schäden aus Sachbeschädigung bis zum Betrage von Mk. 20.— sind jedoch vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

§ 4.

Die Jahresprämie für die Haftpflicht-Versicherung beträgt zwei Pfennig für jedes dem versicherten Kreise, Gau oder Verein angehörende aktive und inaktive Mitglied, gleichviel, ob dasselbe der Männer-, Frauen-, Lehrlings-, Schüler- und Schülerinnen- oder irgend einer anderen Abteilung angehört. Für die Versicherung einzelner Vereine ist jedoch eine Jahresprämie von mindestens Mk. 5.— zu entrichten.

Die „Frankfurter“ erklärt sich jedoch auch damit einverstanden, daß die Anträge der Haftpflicht-Versicherung beantragenden Vereine durch die Gaue oder Kreise gesammelt werden, in welchem Falle die Gesellschaft zu Händen des Gau- oder Kreisvorstandes eine Police ausstellt, in welcher die versicherten Vereine namhaft gemacht sind. Für in dieser Weise abgeschlossene Versicherungen verzichtet die „Frankfurter“ auf Anrechnung der Minimalprämie von Mk. 5.— für jeden Verein, jedoch übernimmt sie gemäß § 2 dieses Vertrages aus solchen Policen lediglich eine Schadenersatzverpflichtung gegenüber den einzelnen versicherten Vereinen und nicht etwa aus Veranstaltungen des Gau- oder Kreises.

Für die Prämienberechnung ist die von dem betreffenden Kreis, Gau oder Verein am Schlusse des Jahres aufgestellte Statistik maßgebend und ist sowohl diese wie die alljährlich neu aufgestellten Statistiken der „Frankfurter“ in Vorlage zu bringen.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf alle im Laufe des Jahres neu eintretenden Mitglieder, ohne daß es einer besonderen Anmeldung derselben bedarf, mit der Maßgabe, daß entsprechend der Zahl, um die sich am Schlusse des Jahres der Mitgliederbestand gegenüber dem Vorjahre erhöht hat, eine Prämienzahlung mit zwei Pfennig pro Kopf zu geschehen hat.

Bei Vorauszahlung der Prämie auf fünf Jahre gewährt die „Frankfurter“ ein Freijahr und haben in diesem Falle eventl. Nachzahlungen für die ganze noch zu laufende Versicherungsdauer im Verhältnis zur gesamten Prämienleistung zu erfolgen.

§ 5.

Bei der Versicherung ganzer Kreise und Gaue können für die Prämienberechnung diejenigen Vereine außer Betracht bleiben, welche bereits anderweitig eine Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen haben und hinsichtlich der-

jenigen Vereine, welche schon bei der „Frankfurter“ gegen Haftpflicht versichert sind, erklärt sich die Gesellschaft bereit, die bestehende Versicherung aufzuheben und die über den Tag des Inkrafttretens der Versicherung durch den Kreis oder Gau hinausbezahlte Prämie ohne Abzug zurückzuerstatten.

B. Unfall-Versicherung.

§ 6.

Die „Frankfurter“ übernimmt unter Zugrundelegung der diesem Vertrage ferner beigehefteten „**Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Einzel-unfall-Versicherung**“ auch die Versicherung der Vereinsangehörigen der Deutschen Turnerschaft gegen die Folgen körperlicher Beschädigungen, von welchen dieselben bei Ausführung turnerischer Übungen und sonstiger Obliegenheiten auf den Turnplätzen, in Turnlokalen, bei den vom Kreise, Gau oder Verein veranstalteten oder beschiedenen Festlichkeiten, soweit turnerische Aufführungen in Betracht kommen, vom Kreis, Gau oder Verein veranstalteten Ausflügen und Nachturngängen, bei Turnfesten, Turnfahrten, Schau- und Wettturnen, durch ein äußeres, mit mechanischer Gewalt wirkendes, plötzlich und unabhängig vom Willen des Versicherten eintretendes Ereignis betroffen werden, jedoch nur insoweit, als die körperlichen Beschädigungen innerhalb Jahresfrist von ihrem Eintritt ab gerechnet, den Tod oder die Erwerbsunfähigkeit der Versicherten, direkt und nicht vermittelt durch irgendwelche anderen Umstände, herbeigeführt haben.

§ 7.

Die **Prämie** für eine solche Versicherung beträgt für:

Mt. 1000.— Versicherungssumme auf den **Todesfall**,

Mt. 2000.—

Mt. 1.— tägliche „**Entschädigung**“ für **vorübergehende Erwerbs-**

unfähigkeit

Mt. 1.20 pro Person und pro Jahr.

Mehr als das Fünffache dieser Einheit kann von einer einzelnen Person nicht versichert werden.

§ 8.

Vorstehende Versicherung kann geschlossen werden:

- a) durch Kreise, Gaue oder Vereine obligatorisch für sämtliche aktiven Mitglieder. Neu aufgenommene Mitglieder treten bei einer solchen Versicherung ohne weiteres an die Stelle der etwa ausscheidenden Mitglieder. Für im Laufe des Versicherungsjahres zugekommenen Mitglieder wird die Prämie nachgezahlt, oder wenn sich der Mitgliederbestand verringern sollte, die zuviel gezahlte Prämie seitens der „Frankfurter“ zurückvergütet. Erfolgt der Ein- oder Austritt eines Mitgliedes in der ersten Hälfte des Versicherungsjahres, so ist die ganze Jahresprämie, und geschieht derselbe in der zweiten Hälfte des Versicherungsjahres, dann sind 50 Prozent der Jahresprämie nach- resp. zurückzuzahlen. Einer Angabe der Personaten der einzelnen Mitglieder bedarf es in diesem Falle nicht;
- b) durch Kreise, Gaue oder Vereine für die auf deren Aufforderung sich dazu meldenden und der Gesellschaft bestimmt namhaft zu machenden Mitglieder. Übertragung der Versicherung auf andere Mitglieder ist in diesem Falle nicht zulässig. Falls die Vermittlung der fakultativen Anmeldungen zur Unfallversicherung und die Eintassierung der Prämien durch die Kreise oder Gaue stattfindet, erklärt sich die „Frankfurter“ bereit, an die Kreis- oder resp. Gaukasse eine Bonifikation von 5 Prozent der vereinnahmten und an die Gesellschaft abgeführten Prämien zu zahlen.

§ 9.

In Anerkennung der durch den gegenwärtigen Vertrag der Deutschen Turnerschaft eingeräumten Vergünstigungen verpflichtet sich dieselbe, während der Dauer dieses Vertrages mit keiner anderen Gesellschaft ein Abkommen in Bezug auf Haftpflicht- und Unfallversicherung zu treffen und den einzelnen Kreisen, Gaue und Vereinen nur Versicherung bei der „Frankfurter“ zu empfehlen.

§ 10.

Gegenwärtiger Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren, und zwar anfangend mit dem 1. Oktober 1902 und endigt mit dem 1. Oktober 1912, geschlossen. Derselbe erneuert sich stillschweigend immer weiter auf die gleiche Dauer, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf von der einen oder anderen Seite schriftlich gekündigt wird.

Leipzig, den 1. Oktober 1902.

Der Ausschuß der Deutschen Turnerschaft G. V.

Dr. med. Ferd. H. W. Goetz,
Vorsitzender.

Professor Dr. Mühl,
Geschäftsführer.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1902.

**Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-
Aktien-Gesellschaft.**

Dumcke,
Generaldirektor.

Ehrhard,
Direktor.

Frankfurter

Transport-, Unfall- und Glas- Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

Segr. 1865 * Frankfurt a. M. * Segr. 1865

Grund-Kapital: 5 Millionen Mark

Gesamt-Garantiemittel: ca. 11 Millionen Mark.

Vertragsgesellschaft der Deutschen Turnerschaft

empfeht sich zum Abschlusse von Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Turn-Kreise, Gaue und Vereine, sowie Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahls-, Wasserleitungsschäden und Glas-Versicherungen aller Art für deren Mitglieder zu günstigsten Versicherungsbedingungen und mäßigen Prämien.

Alle Auskünfte, sowie Antragsformulare, Prospekte und Bedingungen durch die

Direktion der Gesellschaft in Frankfurt a. M.,
sowie deren an allen Orten installierte Vertreter.